



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1427/0004-III/1/a/2007

Wien, am 02. März 2007

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLFUW
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einstufung und Kennzeichnung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung
(Vermarktungsnormengesetz-VNG),
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt



GZ.: BMI-LR1427/0004-III/1/a/2007

Wien, am 02. März 2007

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. I/7

Stubenring 12
1012 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Zu Zl. LE.4.1.8/0002-I/7/2007

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLFUW
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einstufung und Kennzeichnung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung
(Vermarktungsnormengesetz-VNG);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Gegen die in § 13 Abs. 10 des Entwurfs vorgesehene Mitwirkung der Organe der
Bundespolizei in Form einer Assistenzleistung für die primär tätig werdenden Kontrollorgane
besteht grundsätzlich kein Einwand.

Die Vollzugsbestimmung des § 32 Z. 1 sollte jedoch überarbeitet werden. Zum einem
verbleibt auch im Falle der Assistenzleistung durch Organe der Bundespolizei die primäre
Vollzugszuständigkeit bei den Organen der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft (die Organe der Bundespolizei müssen bei allfälligem Einschreiten im
Rahmen ihres „gesetzmäßigen Wirkungsbereiches“ ihre diesbezügliche Legitimation
ohnedies aus den jeweils schlagend werdenden Materiengesetzen ableiten).

Zum anderen könnte hier eine Regelung wie in den Ziffern 3 u 4 angedacht werden, wobei
es jedoch richtigerweise ...der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres ... lauten müsste.

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt